



Merkblatt zum Vordruck

„Antrag auf die Erteilung einer Auskunft über personenbezogene Daten des Betreibers einer Freisetzung von GVO oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche (§ 16a Abs. 5 GenTG)“

Nach § 16a des Gentechnikgesetzes sind die Grundstücke, auf denen ein GVO ausgebracht werden soll, vor der Ausbringung in einem Standortregister zu erfassen. Das Standortregister dient der Überwachung etwaiger Auswirkungen von GVO auf die in § 1 Nr. 1 und 2 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter und Belange sowie der Information der Öffentlichkeit und erfasst sowohl die Flächen für genehmigte Freisetzungen von GVO (§ 16a Abs. 2) als auch die Grundstücke, auf denen zum Inverkehrbringen genehmigte GVO angebaut werden sollen (§ 16a Abs. 3).

Das Standortregister wird für das gesamte Bundesgebiet vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) internetbasiert geführt. Der allgemein zugängliche Teil des Standortregisters (<http://>) enthält Angaben darüber, auf welchen Grundstücken welche Arten von GVO ausgebracht werden sollen. Freisetzungen von GVO müssen dem BVL frühestens zwei Wochen und spätestens drei Werktage vor der Freisetzung mitgeteilt werden (§ 16a Abs. 2). Der geplante Anbau von zum Inverkehrbringen genehmigten GVO ist dem BVL frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor dem Anbau mitzuteilen.

Der allgemein zugängliche Teil des Standortregisters enthält keine personenbezogenen Angaben (Name und Adresse) über **den Betreiber einer Freisetzung von GVO oder den Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche**. Das BVL erteilt jedoch auf Antrag Auskünfte über solche personenbezogenen Daten , wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss dieser Auskunft hat (§ 16a Abs. 5 GenTG).

Zur Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses soll der Vordruck **„Antrag auf die Erteilung einer Auskunft über personenbezogene Daten des Betreibers einer Freisetzung von GVO oder des Bewirtschafters einer GVO-Anbaufläche (§ 16a Abs. 5 GenTG)“** verwendet werden. Für die Bezeichnung des Grundstücks der Freisetzung oder des Anbaus von GVO genügt die Angabe der Flächenkennziffer, die dem Standortregister entnommen werden kann. Weitere Angaben zu dem Grundstück, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen, sind nur dann erforderlich, wenn die Flächenkennziffer nicht angegeben wird. Dem Antrag sind zur Prüfung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der personenbezogenen Auskunft folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Personalausweises,
2. ein Nachweis der Berechtigung zu Bewirtschaftung des im Antrag (unter Nr. 3) bezeichneten Grundstücks (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs, des Pachtvertrags oder einer Erlaubnis des Eigentümers zur Benutzung des Grundstücks),



3. ein maßstabsgetreuer Kartenausschnitt, aus dem die Lage des Grundstücks, auf dem GVO angebaut oder freigesetzt werden sollen, sowie die Lage des Grundstücks des Antragstellers ersichtlich sind.

Die Glaubhaftmachung kann im Einzelfall jedoch auch in anderer Form erfolgen, soweit damit die behaupteten Tatsachen bestätigt werden können.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 16a Abs. 5 GenTG wird dem Antragsteller vom BVL schriftlich mitgeteilt.

Die Datensicherheit und der Datenschutz werden nach § 16a Abs. 6 GenTG und nach dem Bundesdatenschutzgesetz gewährleistet.